



Aktienrückkauf

Handel auf einer zweiten Linie an der SWX Swiss Exchange

Grundlage	Die ausserordentliche Generalversammlung der Private Equity Holding AG, Zug («PEH»), hat am 7. Dezember 2006 den Verwaltungsrat beauftragt, im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms via zweite Handelslinie bis maximal 10 % des Aktienkapitals der PEH zwecks nachfolgender definitiver Vernichtung der Aktien durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Der Aktienrückkauf wird maximal 405'000 Namenaktien (10 % des Aktienkapitals) betragen. Der effektive Umfang des Rückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der PEH und andererseits durch das Angebot auf der zweiten Handelslinie bestimmt. Der Aktienrückkauf hat im Zeitraum zwischen 9. Januar 2007 und 29. Juni 2007 stattzufinden. Nach erfolgtem Aktienrückkauf wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung sämtlicher so erworbener Aktien vorschlagen.
Rückkaufpreis	Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht («Nettopreis»). Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie dürften sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien bilden.
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
Beauftragte Bank	Bank Sarasin & Cie AG («Bank Sarasin») wurde von PEH beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen. Sie wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien auf der zweiten Linie stellen.
Eröffnung der zweiten Handelslinie / Handel	Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgt am 9. Januar 2007 am Segment Investment Gesellschaften der SWX Swiss Exchange unter der Valorenummer 2 830 090 und dem Tickersymbol PEHNE und wird voraussichtlich bis längstens 29. Juni 2007 aufrechterhalten. PEH hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.
Börsenpflicht	Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht.
Eigenbestand	Per 1. Januar 2007 hielt PEH keine eigenen Namenaktien.
Massgebliche Aktionäre	Nach Kenntnisstand von PEH hielt per 1. Januar 2007 – mit Ausnahme von CSFB Strategic Partners Holding III, L.P. (33.26 % des Aktienkapitals), von Alpha Associates Group (10.00 % des Aktienkapitals) und von der Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup (6,17 % des Aktienkapitals) – kein wirtschaftlich Berechtigter 5 % oder mehr der Stimmen und des Kapitals von PEH.
Steuern und Abgaben	Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen: 1. Schweizerische Verrechnungssteuer Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die Bank Sarasin zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. 2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien: Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar. b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien: Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar. 3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten. 4. Gebühren und Abgaben Der Verkauf von Aktien an PEH zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die SWX-Gebühr (inkl. Zusatzabgabe EBK) von 0,01 % ist jedoch geschuldet.
Information von PEH	Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt PEH, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizerisches Recht / Zürich

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside of the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

	Valorenummern	ISIN	Tickersymbole
Namenaktien PEH (1. Handelslinie) von CHF 8 Nennwert	608 992	CH 000 608 992 1	PEHN
Namenaktien PEH (2. Handelslinie) von CHF 8 Nennwert	2 830 090	CH 002 830 090 0	PEHNE
Ort und Datum	Zürich, 9. Januar 2007		



SARASIN